

Neue Gasnetzzugangsverordnung

Die neue **Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV 2010)** ist nach langer Diskussion am 18. August 2010 von Bundesrat und Bundesregierung verabschiedet worden und wird nach ihrer in Kürze bevorstehenden Verkündung unmittelbare Rechtswirkung entfalten.

Mit der GasNZV 2010 wird in vielen Punkten der rechtliche Rahmen an das gelebte Gasnetzzugangssystem angepasst. Erstmals geregelt ist nunmehr die Marktgebietssystematik, völlig reformiert sogar das Kapazitätsmanagement. Zudem gibt es wichtige Neuerungen im Detail, die Sie in Ihrer täglichen Praxis betreffen werden. Über diese möchten wir Sie kurz informieren. Einen Überblick über die wichtigsten Änderungen der GasNZV 2010 finden Sie in diesem Artikel..

1. Der große Rahmen: Marktgebiete, Kapazitätsmanagement und Bilanzierung

Die Anzahl der **Marktgebiete** wird weiter reduziert. Bis zum 01.04.2011 darf es bundesweit nur noch drei, bis zum 01. August 2013 sogar nur noch zwei Marktgebiete geben. Dabei zeichnet sich bereits ab, dass es zur Schaffung qualitätsübergreifender Marktgebiete kommen wird. Nach aktuellen Planungen der E.ON Gastransport (EGT) könnte noch 2010 ein einheitliches H-/L-Gas-Marktgebiet unter der Führung von NetConnect Germany (NCG) entstehen. Die BNetzA hat aktuell zu ersten Vorschlägen der EGT ein öffentliches Konsultationsverfahren eingeleitet.

Das neue **Kapazitätsmanagement** wird den Wettbewerb auf den Handelsmärkten weiter beleben: Kapazitäten werden künftig nicht mehr nach der Reihenfolge der Anfrage, sondern über Auktionen mit festen Quoten für kurzfristige Vertragslaufzeiten vergeben. Nicht genutzte Kapazitäten werden kurzfristig ("day ahead") vermarktet.

Neues auch zur **Bilanzierung**: Bilanzkreise müssen innerhalb von zwei Monaten abgerechnet werden, RLM-Kunden wird ab dem 01.10.2011 eine Ausgleichstoleranz von 5 Prozent zugestanden.

Die konkreten netzseitigen Auswirkungen dieser Entwicklungen, insbesondere in den Bereichen Gasqualität(sumstellung), Datenübermittlung und Datenplausibilisierung bzw. — clearing sind derzeit noch unklar. Die BNetzA befindet sich in Gesprächen mit den Marktgebietsverantwortlichen und strickt weiter an einer Festlegung zum Kapazitätsmanagement und wird auch die GABi Gas überdenken müssen. Vertriebsseitig wird sich der Wettbewerb insbesondere im RLM-Kundenbereich verschärfen, aber Ihnen auch neue Ein- und Verkaufsoptionen bieten.

Übrigens: Der **Netzzugang für Speicher und Kraftwerke** wird deutlich gefördert: Speicher- und Kraftwerksbetreiber haben einen Anspruch auf Kapazitätsreservierung und u. U. sogar auf Kapazitätsausbau!

2. Die Detailänderungen: Interne Transportabwicklung, Netzkonto und MMMA, Standardlastprofile und Veröffentlichungspflichten

Festgeschrieben wurde zwischen Netzbetreibern das System der internen Kapazitätsbestellungen sowie eine Verpflichtung zum Abschluss der **Kooperationsvereinbarung**, die bis zum 01.07.2011 überarbeitet werden muss ("KoV IV").

In den Bereichen **Netzkontoführung** und der **Mehr-/Minderungenabrechnung** hat die GasNZV 2010 zwar direkt nichts geändert, Neuerungen und Verschärfungen wird es im Zuge der Umsetzung der Mitteilung Nr. 4 der BNetzA zur GABi Gas trotzdem geben.

Neu sind (allerdings erst ab dem 01.10.2011) die Pflicht zur **Veröffentlichung des Abrechnungsbrennwerts** bis zum 10. Werktag des Folgemonats und das Angebot eines **Kochgasprofils** als **Standardlastprofil**.

Die BNetzA hat in einer ersten SLP-Missbrauchsentscheidung hohe Anforderungen an die Anwendung und Pflege von Standardlastprofilen gestellt, aber gleichzeitig auch verdeutlicht, dass im Falle sorgfältiger Prüfung und der Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen (die Sie unbedingt dokumentieren sollten) keine Strafe zu erwarten ist.

3. Sonderregelungen Biogas

Die Anschlusskosten trägt der Anlagenbetreiber künftig nur noch zu einem Viertel, zudem greift ein Kostendeckel bei kurzen (bis 1 km) Verbindungsleitungen i. H. v. 250.000 €. Die Erstellung eines verbindlichen „Realisierungsfahrplans“ soll Anschlussverfahren beschleunigen.